

---

*DAS NEUE MEHRWERTSTEUER-GESETZ AB 1.1.2010*

---

Die Kernpunkte des neuen Mehrwertsteuergesetzes:

- Der Sondersteuersatz von 3,6 Prozent für die Hotellerie wird um weitere drei Jahre bis Ende 2013 weitergeführt.
- Die Mindestumsatzgrenzen von 75'000, 150'000 und 250'000 Franken für die Steuerpflicht werden grundsätzlich auf 100'000 Franken vereinheitlicht.
- Ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine und gemeinnützige Institutionen sind weiterhin bis zu einem Umsatz von 150'000 Franken von der Steuerpflicht befreit.
- Neu können sich alle Unternehmen (z.B. auch Start-ups) freiwillig der Steuerpflicht unterstellen, was ihnen Anspruch auf den Vorsteuerabzug gibt und so die Taxe occulte vermeidet.
- Auch beim Verkauf oder der Vermietung von Immobilien, die der Empfänger nicht zu Wohnzwecken nutzt, besteht die Möglichkeit der freiwilligen Besteuerung.
- Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert.
- Organisationen, die sich über Spenden finanzieren, können auf den Spenden den vollen Vorsteuerabzug geltend machen.
- Die Margenbesteuerung, die heute vor allem für Auto- Occasionshändler und Antiquitätenhändler Anwendung findet, wird abgeschafft und durch ein System ersetzt, das einen so genannten fiktiven Vorsteuerabzug erlaubt.
- Der maximale Jahresumsatz für die Saldosteuersatzmethode wird von 3 auf 5 Millionen erhöht, die Fristen für den Wechsel der Methode werden verkürzt. Weitere 16000 Steuerpflichtige können damit von der vereinfachten Abrechnung profitieren.
- Die formalen Vorschriften für MWST-Belege werden stark gelockert.
- Die Steuerkontrollen haben neu eine abschliessende Wirkung. Die Unternehmen erhalten ein Anrecht auf Kontrollen, was die Rechtssicherheit erhöht.
- Die Frist, innerhalb der die Steuerfrist verjährt, bleibt bei fünf Jahren. Die Verjährungsfrist für einen Entscheid der Steuerverwaltung nach einer Kontrolle beträgt neu zwei Jahre, die absolute Verjährungsfrist wird von 15 auf 10 Jahre reduziert.
- Das Strafrecht der Mehrwertsteuer wird neu konzipiert. Die strafwürdigen Handlungen sind nun im Gesetz differenziert umschrieben, die Höhe der Strafe ist abgestuft nach dem Unrechtsgehalt der einzelnen Tathandlungen.
- Der heute fixe Verzugszinssatz von 5 Prozent wird flexibel gestaltet und den marktüblichen Verhältnissen angepasst.
- Die Behörden erhalten mehr Spielraum, um Unternehmen in schwieriger Lage die Steuer zu erlassen.

Quelle: NZZ Online, 10. Juni 2009